

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1382

vom 29. Juni 2004

Gemeinde Laufen, Bau- und Strassenlinienplan 'Weststrasse', Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan 'Rennimatt/ Einmündung Weststrasse in die Röschenzstrasse'

A. Der Gemeinderat Laufen hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 am 5. April 2004 den Bau- und Strassenlinienplan 'Weststrasse' und die damit verbundene Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan 'Rennimatt/ Einmündung Weststrasse in die Röschenzstrasse' beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung der Bau- und Strassenlinien an der Weststrasse.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 30. April 2004 unterbreitet der Gemeinderat Laufen den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde festgestellt, dass der Gemeinderat Laufen in Kombination mit dem Bau- und Strassenlinienplan 'Weststrasse' neue Waldbaulinien beschlossen hat. Der Regierungsrat hält fest, dass Bau- und Strassenlinien, die sich auf einen kommunalen Strassennetzplan abstützen, vom Gemeinderat erlassen werden können (§ 35 Ziff. 3 RBG). Waldbaulinien hingegen sind gemäss § 31 RBG grundsätzlich von der Gemeindeversammlung zu beschliessen. Eine Kompetenzabtretung an den Gemeinderat ist im RBG nicht vorgesehen.

Die vom Gemeinderat Laufen zusammen mit dem Bau- und Strassenlinienplan 'Weststrasse' beschlossenen Waldbaulinien müssen deshalb von der regierungsrätlichen Genehmigung ausgenommen werden. Diese Waldbaulinien werden entsprechend in den Plänen rot gestrichen.

Gestützt auf § 2 RBG beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://: 1. Der vom Gemeinderat Laufen am 5. April 2004 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan 'Weststrasse' und die damit verbundene Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan 'Rennimatt/ Einmündung Weststrasse in die Röschenzstrasse' wird mit folgender Ausnahme genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

Ausnahme:

Von der Genehmigung ausgenommen und in den Plänen rot gestrichen werden die vom Gemeinderat beschlossenen neuen Waldbaulinien.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 81/BSP/18/0 (Bau- und Strassenlinienplan 'Weststrasse'), 81/BSP/8/1 (Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan 'Rennimatt/ Einmündung Weststrasse in die Röschenzstrasse') versehenen Exemplare des Planes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- Gemeinderat Laufen, 4242 Laufen
- Ingenieurbüro R. Schmidlin & Partner, Röschenzstrasse 42, 4242 Laufen
- Ingenieur- und Vermessungsbüro Peter Jäckle, Hinterfeldstrasse 62, 4242 Laufen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (8)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'R. Schmidlin', written in a cursive style.